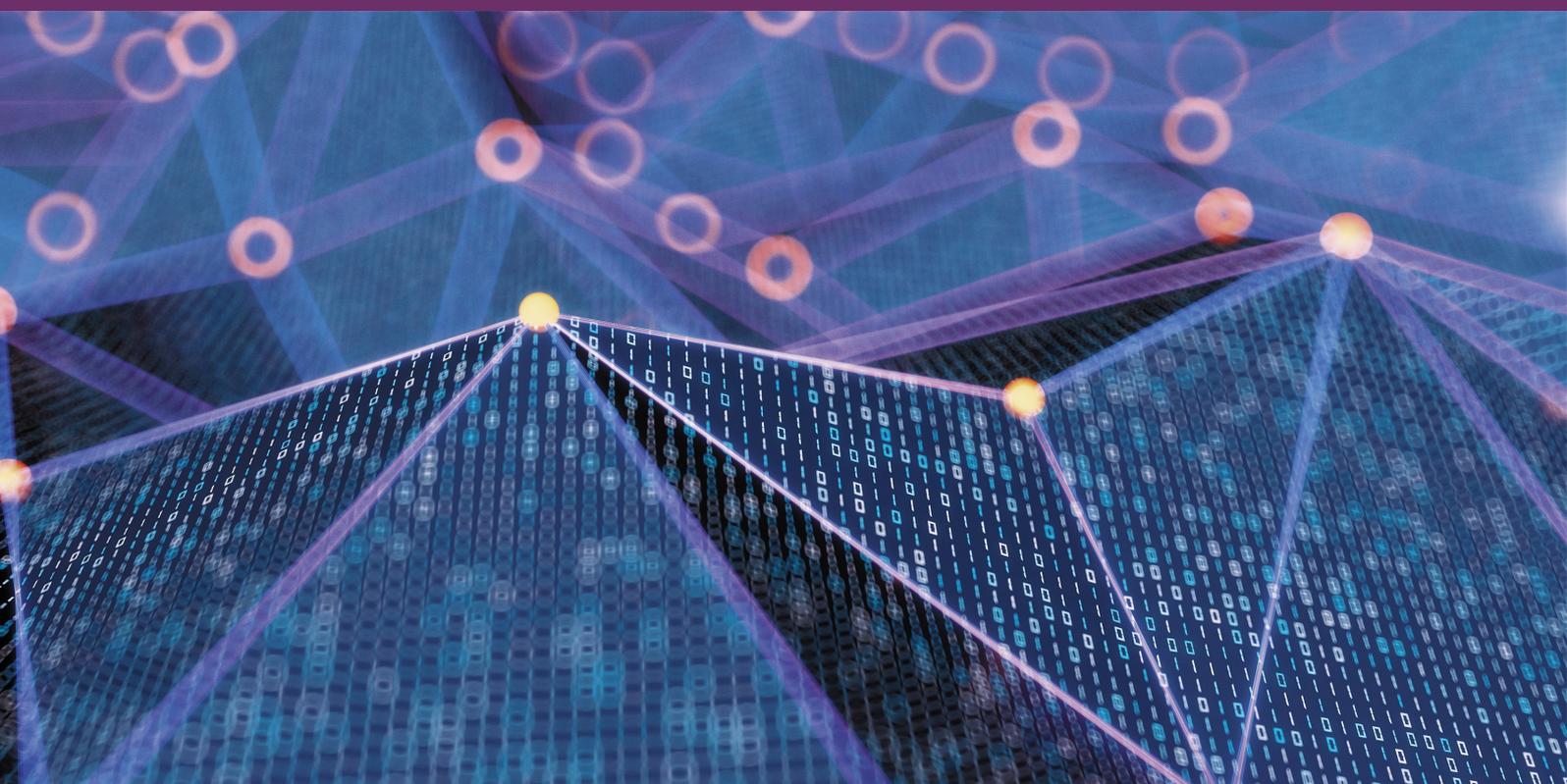


fieldfisher

**COVID-19**  
**Virtuelle Hauptversammlung**

**April 2020**

# Die virtuelle Hauptversammlung in Zeiten von COVID-19



## Die virtuelle Hauptversammlung – Wie COVID-19 die Digitalisierung des Aktienrechts beschleunigt

Mit den Regelungen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie hat der Gesetzgeber insbesondere für Aktiengesellschaften (entsprechend auch für Genossenschaften, Vereine sowie die KGaA und SE, aber auch GmbHs) die Durchführung der außerordentlichen und ordentlichen (Haupt-)Versammlungen im Jahr 2020 vereinfacht. Auch wenn diese Regelungen zunächst nur für das Jahr 2020 gelten, sind diese Anpassungen angesichts der derzeitigen Ereignisse in ihrem Umfang angemessen und eine sichtliche Erleichterung für die Gesellschaften, insbesondere auch hinsichtlich der Kosten und des Planungsaufwands einer Hauptversammlung.

In der Theorie schafft der Gesetzgeber mit der hier vertieft behandelten virtuellen Hauptversammlung ein Instrument, das die betroffenen Gesellschaften in die Lage versetzt, trotz möglicher Beschränkungen aufgrund der Pandemie, erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben. Es müssen jedoch auch Fragen erlaubt sein, wie die praktische Umsetzung aussehen wird, welche Risiken zu beachten sind und wo es der Gesetzgeber verpasst haben könnte, eine eindeutige Regelung zu schaffen.

Das Gesetz sieht u. a. vor, dass ohne Satzungs- oder Geschäftsordnungsermächtigung

- **der Vorstand eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen kann,**
- **eine präsenzlose Hauptversammlung mit eingeschränktem Anfechtungsmöglichkeiten durchgeführt werden kann,**
- eine Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage ermöglicht wird,
- der Vorstand ermächtigt wird, Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn bzw. die Ausgleichszahlung vorzunehmen, und
- die Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden kann.

# Die virtuelle Hauptversammlung in Zeiten von COVID-19

Bei den oben genannten Erleichterungen ist zu beachten, dass sämtliche Maßnahmen zwar vom Vorstand ohne Ermächtigung der Satzung bzw. Geschäftsordnung angeordnet werden können, aber diese Erleichterungen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Allerdings ermöglicht das Gesetz dem Aufsichtsrat ohne physische Anwesenheit der Mitglieder schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Weise die Zustimmung zu beschließen.

Um auch nachhaltig die Rechtsicherheit für die Gesellschaft zu gewährleisten, sieht der Gesetzgeber nunmehr vor, dass die in den durch Erleichterungen betroffenen Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse nicht aufgrund der Erleichterung angefochten werden können – ausgenommen sind aber vorsätzliche Verletzungen. Es soll neben der Grundsatzentscheidung zur Durchführung der Hauptversammlung ohne physische Präsenz und Verletzungen der eingeschränkten Auskunftspflicht auch die Verletzung von Formerfordernissen für Mitteilungen nach § 125 AktG keine Anfechtungsmöglichkeit begründen.

Im Einzelnen kann der Vorstand entweder die Stimmrechtsausübung im Wege der schriftlichen oder elektronischen Briefwahl anordnen oder eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz abhalten. Sollte die Hauptversammlung ohne physische Präsenz abgehalten werden, hat die Gesellschaft auf folgende Dinge zu achten:

- Die gesamte Versammlung, auch Generaldebatte und Abstimmungen, muss als Bild- und Tonübertragung erfolgen, wobei nicht vorausgesetzt wird, dass die Übertragung technisch ungestört abläuft und bei jedem Aktionär ankommt.
- Den Aktionären ist die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu stellen:
  - Die Möglichkeit der Fragestellung steht keinem Auskunftsrecht gleich und ein Recht auf Antwort ist darin auch nicht zu sehen.
  - Über die Beantwortung der Fragen kann der Vorstand nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden.
  - Bei einer Vielzahl von Fragen kann die Verwaltung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens Fragen zusammenfassen, sinnvolle Fragen auswählen sowie Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutendem Stimmanteil bevorzugen.

- Der Vorstand kann auch entscheiden, dass die Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung einzureichen sind, dass nur angemeldete Aktionäre eine Fragemöglichkeit haben oder eine offene Fragerunde anbieten.

- Stimmrechtsausübungen sowie Vollmachtserteilungen sind elektronisch zu ermöglichen.
- Antragsrechte bestehen nur bei elektronischer Teilnahme der Aktionäre.
- Der Vorstand hat eine Möglichkeit zum elektronischen Widerspruch beim Notar vorzuhalten, der bis zum Ende der Versammlung und im Wege elektronischer Kommunikation zu erklären ist.

Die Gesetzesänderung ist insbesondere in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung sehr zu begrüßen. Bereits in den ersten Wochen der Pandemie wurden die Stimmen der Hauptversammlungsexperten in Deutschland lauter, ob eine krisengerechte Anpassung des § 118 AktG möglich sei. Dieser Problematik waren sich Bundestag und Bundesrat ebenfalls bewusst, machten von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und geben den Gesellschaften nunmehr u.a. das Instrument der virtuellen Hauptversammlung für 2020 an die Hand. Nachdem das Gesetz am 27.03.2020 verkündet wurde, bleibt abzuwarten, wie die einzelnen Gesellschaften von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, wobei sich hier bereits Bewegung im Markt abzeichnet – u.a. plant die Bayer AG nach entsprechender Pressemitteilung ihre Hauptversammlung am 28.04.2020 als reine Online-Hauptversammlung durchzuführen.

Auf praktischer Ebene gilt es für die Gesellschaften zu prüfen, wie ihre Satzungen und Geschäftsordnungen ausgestattet sind und ob sie von der Vorstandskompetenz ohne Satzungermächtigungen Gebrauch machen müssen. Weiterhin ist auch mit dem jeweiligen Dienstleister für Hauptversammlungen ein Konzept abzustimmen, um einen reibungslosen Verlauf einer virtuellen Hauptversammlung garantieren zu können. Aber auch eine Abstimmung mit dem Notar ist unumgänglich, da u. a. im Rahmen des Gesetzesentwurfs empfohlen wurde, dass der Notar für die Durchführungen der Beurkundung am Aufenthaltsort des Versammlungsleiters zugegen ist.

Abschließend ist anzumerken, dass nicht nur aus Aktionärsicht die doch sehr starke Einschränkung des Auskunftsrechts des § 131 AktG eher problematisch er-

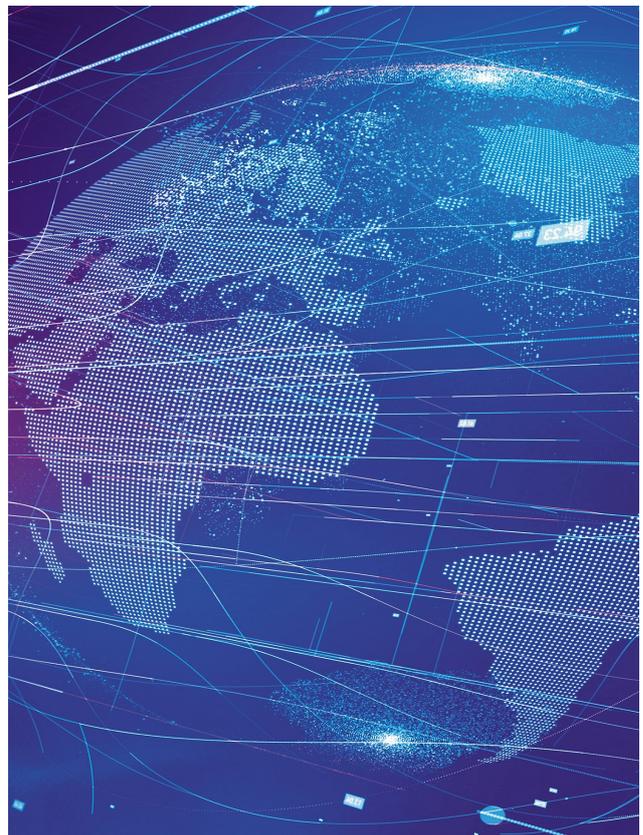
# Die virtuelle Hauptversammlung in Zeiten von COVID-19

scheint. Nicht nur, dass es sich um essentielles Recht der Aktionärsbeteiligung handelt, auch aus europarechtlicher Sicht kann sich die Frage stellen, ob eine solche Einschränkung überhaupt rechtlich vertretbar ist. Ferner wäre eine Klarstellung des Gesetzgebers wünschenswert gewesen, ob sich die Erleichterungen nur auf Beschlüsse beziehen, die im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie dringend zu fassen sind. Ein möglicher Missbrauch seitens der Gesellschaften hätte daher ebenso präventiv eingedämmt werden können, wie eine voraussichtliche Vielzahl von Anfechtungsklagen.

## Praxistipps zum technischen Ablauf einer reinen Online-Hauptversammlung:

Hauptversammlungsdienstleister haben bereits reagiert und schlagen zur Umsetzung einer reinen **Online-Hauptversammlung** u.a. Folgendes vor:

- An der Hauptversammlung wird ausschließlich elektronisch teilgenommen. Dazu wird auf der Website des Unternehmens ein Link für ein Online-Portal bereitgestellt, mit dem die Aktionäre die Versammlung im Wege des sog. Streaming mitverfolgen und aktiv daran teilhaben können.
  - Selbstverständlich müssen sich Aktionäre zunächst in definierten Zeitfenstern anmelden. Die Identifikation des Aktionärs/Vertreters erfolgt gemäß den Vorgaben der Einladung beim Zugang über das Portal (Eingangskontrolle) mit der Aktienregisternummer bzw. Eintrittskartenummer und einem Anmeldecode (PIN). Nur damit ist für Aktionäre/Vertreter die Bildübertragung möglich.
  - Nach Bestätigung der Nutzungsbedingungen stehen dem Aktionär/Vertreter dann die Hauptversammlungsfunktionen ab einem festgelegten Zeitpunkt und für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung (individuell konfigurierbar). Beispielsweise ist das Teilnehmerverzeichnis für die online teilnehmenden Aktionäre elektronisch einsehbar.
  - Fragen in der Generaldebatte können elektronisch eingegeben werden. Dabei ist eine Begrenzung der Zeichen pro Frage und der Anzahl der Fragen pro Aktionär/Vertreter möglich.
- Die Stimmrechtsausübung im Wege elektronischer Kommunikation ist bis zum Ende der Abstimmung möglich. Selbstverständlich kann das Stimmverhalten bereits im Vorfeld mitgeteilt und auch noch in der Hauptversammlung bis zum Ende geändert werden. Dabei legt der Versammlungsleiter fest, wann eine Stimmrechtsausübung möglich ist.
  - Die Möglichkeit zum elektronischen Widerspruch beim Notar ist bis zum Ende der Online-Hauptversammlung möglich.
  - Um derartige Online-Hauptversammlungen durchführen zu können, sind konfigurierte technische Systeme erforderlich. Sie bieten Chancen und Risiken, aber – und das ist die gute Nachricht – sie sind bereits vorbereitet.



# Die virtuelle Hauptversammlung in Zeiten von COVID-19

Ihre Ansprechpartner bei Fragen zur virtuellen Hauptversammlung in Zeiten von COVID-19



**Dr. Susanne Rückert**

Partner | Düsseldorf

+49 (0)211 950 749 28

+49 (0)173 729 1406

[susanne.rueckert@fieldfisher.com](mailto:susanne.rueckert@fieldfisher.com)



**Peter Lange**

Associate | Düsseldorf

+49 (0)211 950 749 82

+49 (0)175 527 4414

[peter.lange@fieldfisher.com](mailto:peter.lange@fieldfisher.com)